

RS OGH 1985/9/10 10Os73/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

StPO §2 Abs5

Rechtssatz

Bei einer Anschließerkklärung als Privatbeteiligter kommt es (gleichermaßen wie bei einer ausdrücklichen Ermächtigung) ausschließlich darauf an, auf welches Tatgeschehen (als historisches Ereignis) sich die Strafverfolgung erstreckt, und keineswegs auf deren rechtliche Zielrichtung. Der Wirksamkeit eines Privatbeteiligtenanschlusses als Ermächtigung steht daher nicht entgegen, daß das Strafverfahren wegen der urteilsgegenständlichen Tat damals in Richtung einer anderen strafbaren Handlung (als eines Ermächtigungsdelikts) geführt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 73/85
Entscheidungstext OGH 10.09.1985 10 Os 73/85
Veröff: EvBl 1986/72 S 246

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0096077

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0100OS00073_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at